

Bericht

der Grossratskommission

zum Ratschlag Nr. 6163 betreffend

1. Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien
der verlegten Grenzacherstrasse und der Rankstrasse,
Umwandlung der bestehenden Grenzacherstrasse
in eine öffentliche Promenade und
Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal,
sowie Zonenänderung für das Areal des alten Werkhofes
des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse
2. Änderung der Zoneneinteilung
und Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet
Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse—Bahndamm,
sowie Festsetzung von Linien für die Anlage einer
öffentlichen Promenade längs des Bahndammes,
zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 10. März 1966.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung — Entstehungsgeschichte	3
I. Rankhof	4
1. Wettbewerbsbestimmungen	4
2. Besichtigungen	5
3. Standort des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes	5
4. BVB-Garage	6
5. Auflagen für das Wohnbauprogramm	7
6. Strassenführung	7
7. Zonenpläne, Bau- und Strassenlinien-Plan	8
II. Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse—Bahndamm	8
1. Robinsonsplatz	9
2. Künstler-Ateliers	9
3. Wohngenossenschaften und PWWK	10
4. Zonenplan, Bau- und Strassenlinien-Plan	10
III. Pflanzlandumlegungen	11
IV. Anzüge	11
V. Anträge der Kommission	11
Grossratsbeschlüsse	12
1. betreffend Überbauung Rankhof-Areal	12
2. betreffend Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse	14

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt überwies an seiner Sitzung vom 29. April 1965 den Ratschlag Nr. 6163 betreffend

1. Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien der verlegten Grenzacherstrasse und der Rankstrasse, Umwandlung der bestehenden Grenzacherstrasse in eine öffentliche Promenade und Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal, sowie Zonenänderungen für das Areal des alten Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binnerstrasse,
2. Änderung der Zoneneinteilung und Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse—Bahndamm, sowie Festsetzung von Linien für die Anlage einer öffentlichen Promenade längs des Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse,

an eine aus 19 Mitgliedern bestehende Spezialkommission. Diese wurde vom Bureau des Grossen Rates wie folgt bestellt:

H. Eymann, Präsident

P. Baumann

J. Baur

L. Bernoulli

M. Danzeisen

E. Feigenwinter

Th. Graber

E. Hess

H. Keller

H. Kohler

Arn. Schneider

K. Schweizer

H. Seckinger

R. Thamisch

W. Widmer

Dr. H. Wieland

Dr. H. Zehntner

Dr. W. Zeugin

W. Zürcher

Als Sekretär amtierte Herr L. Bernoulli. Herr E. Hess wurde im Verlaufe der Beratungen durch Herrn E. Ryter ersetzt. Die Kommission führte zur Behandlung ihres Auftrages 12 Sitzungen durch, wobei die zweite zur Besichtigung des Rankhofgeländes sowie des Gebietes Allmendstrasse—Wittlingerstrasse diente. An einer weiteren Sitzung wurden auch die alten Anlagen des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse besichtigt. Die Kommission liess die betroffenen Pflanzlandpächter-Vereinigungen und eine Delegation der interessierten Künstler an zwei Sitzungen zu Worte kommen.

Zu den Beratungen wurden jeweils eingeladen: Die Herren Regierungsrat M. Wullschleger, F. Peter, Chef des Stadtplanbüros, und Dr. W. Hunzinger, Vizedirektor des Gas- und Wasserwerkes. An drei Sitzungen nahmen auch Herr Dr. A. Kuttler, Chef der Rechtsabteilung des Baudepartementes, und an der dritten und der achten Sitzung Herr R. Arioli, Stadtgärtner, teil.

I. Rankhof

1. Wettbewerbsbestimmungen und Baupläne

Das Rankhof-Areal, auf dem sich das Gebäude des Mädchen- und Mütterheims befindet, ist zwischen der Grenzacherstrasse und dem Bahndamm grösstenteils der Grünzone zugewiesen. Dieses Gebiet wurde bei der Revision der Grünzonenpläne für die Neuerstellung und Vergrösserung des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes und für den Wohnungsbau in Aussicht genommen.

Die Verwirklichung dieser Bauaufgaben bedingt verschiedene Änderungen der geltenden Zonenordnung. In den Jahren 1963/1964 wurde mit Genehmigung des Regierungsrates vom Baudepartement ein «Allgemeiner Planungswettbewerb in zwei Stufen für die städtebauliche Gestaltung des Rankhofes, eine neue Werkhofanlage des Gas- und Wasserwerkes Basel, einen generellen Bebauungsplan für Wohn- und öffentliche Bauten» ausgeschrieben. Die Kommission

liess sich insbesondere darüber orientieren, dass in der zweiten Stufe des Wettbewerbes auf den Einbezug des Mädchen- und Mütterheims verzichtet wurde, und dass die teilweise Verlegung der Grenzsacherstrasse das Resultat des Wettbewerbes ist. Die Erhaltung des parkartigen Charakters und die teilweise Umwandlung der Grenzsacherstrasse in eine öffentliche Promenade verdienen besondere Beachtung.

2. Besichtigungen

Zur allgemeinen Orientierung der Kommission dienten die zweite und fünfte Sitzung, an denen je ein Rundgang durch das Gelände Rankhof—Allmendstrasse—Wittlingerstrasse—Bahndamm—Rankstrasse und die Besichtigung des alten Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binnigerstrasse vorgenommen wurden. Herr Dr. W. Hunzinger vom Gas- und Wasserwerk referierte über die seit Jahren geplante Verlegung des Werkhofes an die Rankstrasse oder ins Rankhofgebiet. Die Kommission musste sich davon überzeugen, dass die Verhältnisse im alten Werkhof eine rationelle Betriebsführung nicht mehr erlauben und ein neuer Werkhof notwendig ist. Dem Gas- und Wasserwerk wurden im Laufe der Jahre andere mögliche Flächen zur Erstellung eines Werkhofes entzogen, so z. B. in Kleinhüningen und bei der Behälterstation Voltaplatz. In verschiedenen Ratschlägen der Regierung wird daher seit Jahren von einer Neuerstellung im Raume Rankhof gesprochen.

1

3. Standort des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes

Sehr eingehend diskutierte die Kommission den Standort des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes. Auch die sachlichen Ausführungen von Herrn Regierungsrat M. Wullschleger und von Vizedirektor Dr. W. Hunzinger über die chronologische Entwicklung um den heutigen Standort vermochten die Kommission nicht recht zu

begeistern und zu überzeugen. Immer wieder wurde gefragt, ob sich nicht doch noch ein anderer Standort finden liesse, wobei auch das Gebiet hinter der BVB-Garage, der Otterbach und die Parzelle bei der Wasseraufbereitungsanlage an der Grenzacherstrasse ernsthaft diskutiert wurden. Bei der BVB-Garage wird das dem Kanton gehörende Land von den BVB selbst für die Erweiterung der Garage benötigt. Das daran angrenzende Gebiet gehört der Deutschen Bundesbahn und wird von dieser in Zukunft ebenfalls beansprucht. Das Gebiet des Otterbachs ist bereits für andere Zwecke (Industriebauten und Pflanzgärten) reserviert. Die äussere Grenzacherstrasse — Land, das dem Wasserwerk gehört — liegt verkehrstechnisch ungünstig. Dieses Gebiet der Grünzone sollte nicht überbaut werden. Das im Bahndreieck beim Landauer noch verfügbare Grundstück ist zu klein und zudem in seiner Form für den Werkhof ungeeignet; es kommt daher ebenfalls nicht in Frage. So verbleibt nur das im Ratschlag erwähnte Areal an der Rankstrasse, das vom Gas- und Wasserwerk seit langem in Hinblick auf die verkehrstechnisch günstige Lage für den Werkhof vorgesehen wurde. Das Gas- und Wasserwerk hat sich bereit erklärt, dieses der Grünzone zugewiesene Land gegen das Areal des derzeitigen Werkhofes an der Binningerstrasse abzutauschen. Damit wird der Zugang zum Zoologischen Garten von der Heuwaage zum neuen Eingang am rechten Birsigufer eine erwünschte Verbesserung erfahren. Die Kommission hat daher dem regierungsrätlichen Antrag, den Werkhof in das Gebiet Rankstrasse—neue Grenzacherstrasse—Bahndamm zu verlegen, einhellig zugestimmt.

4. *BVB-Garage*

Die Beschlüsse zur Anschaffung von neuem Rollmaterial der BVB bedingen eine nicht unwesentliche Vergrösserung der Garagen. Es ist geplant, diese unmittelbar hinter und neben der bestehenden Rank-Garage zu verwirklichen. Da die revidierte Grünzonengesetzgebung Garagebauten in der Grünzone nicht zulässt und die geplante Garagenerweiterung notwendig erscheint, stimmte die Kommission dem Antrag auf Zonenänderung zu.

5. Auflagen für das Wohnbauprogramm

Aus dem Ratschlag Nr. 6163, Seite 4 ff., geht hervor, dass auf dem Rankhof-Areal zwei 11-geschossige Hochhäuser und ein 13-geschossiges Hochhaus mit total 64 Wohnungen erstellt werden sollen. Daneben ist der Bau von 100 Alterswohnungen in einem 4- und zwei 3-geschossigen Blöcken vorgesehen. Für die Bedürfnisse des Gas- und Wasserwerkes sollten gemäss Wettbewerb 40 Wohnungen für das Pikettpersonal reserviert bleiben, und eine nicht näher genannte Anzahl für das BVB-Personal. Im Verlaufe der Beratungen wurde dieses Begehren fallen gelassen. Das Gas- und Wasserwerk begnügt sich mit rund 10 Wohnungen im Rankhof-Areal und wird die restlichen rund 30 Wohnungen teilweise von der PWWK zugewiesen erhalten, welche einen Wohnblock zwischen Bahndamm und Wittlingerstrasse erstellen wird (vgl. III. 3).

Die Kommission würde es begrüssen, wenn bei der Verwirklichung der vorgesehenen 100 Alterswohnungen in den 3 Wohnblöcken im Parterre die Bedürfnisse von Behinderten berücksichtigt werden könnten.

Ganz allgemein vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Wohnungen grundsätzlich dem genossenschaftlichen Wohnungsbau zuzuführen sind.

Im Ratschlag (Seite 4) ist ein eingeschossiger Pavillon für die Primarschule mit 3 Klassenräumen und Pausenhof vorgesehen. Es ist richtigzustellen, dass es sich um einen vollen vierstufigen Klassenzug handelt. Die Kommission nahm davon Kenntnis, dass die Mittelstufe im Hirzbrunnen- und im Sandgrubenschulhaus untergebracht wird.

6. Strassenführung

In der Kommission wurde die Linienführung der verlegten Grenzacherstrasse mehrmals besprochen. Gegen Ende der Beratung wurde auch eine Linienführung der Grenzacherstrasse längs der Bahnanlagen, wie sie von den Fachverbänden geplant ist, nochmals aufgegriffen. Die Kommission hat sich diese Linienführung in zwei

Varianten (Hochlage und à-Niveau-Führung) vom Stadtplanbüro aufzeichnen lassen. Dabei konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass die im Osten des Werkhofes vorgesehene Lagerhalle eine eventuelle spätere Verlängerung der neuen Grenzacherstrasse nicht beeinträchtigen wird. Die Lagerhalle müsste gegebenenfalls nur um ein Element gekürzt werden.

7. Zonenpläne, Bau- und Strassenlinien-Plan

Die Zonenänderungspläne Nr. 8938 und 8939 des Stadtplanbüros, der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8937 und der Bebauungsplan Nr. 8947 des Stadtplanbüros, alle vom 28. Januar 1965, fanden die Zustimmung der Kommission. Die entsprechenden Beschlüsse auf Änderung der Grünzone sind im ersten der folgenden Grossratsbeschlüsse genauer beschrieben.

II. Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse

Das in Betracht stehende Areal zwischen Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse und Bahndamm war im Zonenplan 1939 der Bauzone 3 zugeteilt. In der Folge wurde bei der Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen dieses Areal der Grünzone zugeteilt mit der Absicht, die darauf untergebrachten Dauerpachtgärten sicherzustellen. Mit Grossratsbeschluss vom 16. Oktober 1958 betreffend die Förderung des sozialen Wohnungsbaues wurde das für die kommunalen Wohnbauten benötigte Teilstück an der Wittlingerstrasse, zwischen der Rankstrasse und der Hirzbrunnenstrasse, der Zone der Grünfläche enthoben und der Bauzone 3 zugewiesen.

Im Jahre 1961 beantragte der «Verein für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften», eine Umzonung des Gebietes zwischen der Wittlingerstrasse und dem Bahndamm vorzunehmen, um die Erstellung weiterer Wohnbauten zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat diesem Begehren zugestimmt. Demzufolge soll das der

Grünzone zugewiesene Gebiet, mit Ausnahme eines 20 m breiten Grünstreifens längs des Bahndammes, zwischen Rankstrasse und Allmendstrasse in die Wohnzone 3 verlegt werden. Im 20 m breiten Grünstreifen ist eine öffentliche Fussgängerpromenade vorgesehen.

Schon während des ersten Rundganges wurde der Kommission bewusst, dass der Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Wittlingerstrasse — Rankstrasse — Allmendstrasse — Bahndamm kaum grosse Meinungsverschiedenheiten hervorrufen werde. Im Verlaufe der Beratung wurden vor allem der Standort des Kindersport- und Robinsonspielplatzes und die Umzonung für den Bau von Künstler-Ateliers besprochen.

1. Robinsonspielplatz

Die Kommission erachtete eine Verlegung des Kindersport- und Robinsonspielplatzes in das Dreieck Bahndamm—Allmendstrasse—Rheinacker als sinnvoll. Die ursprünglich für die Motorfahrzeug-Prüfstation vorgesehene Parzelle scheint den Anforderungen für einen Robinsonspielplatz zu genügen und liegt noch etwas zentraler im Einzugsbereich.

Mit der Standortverlegung sollen die Interessen der Pflanzlandpächter auf Erhaltung ihrer Gärten möglichst geschützt werden.

Diese Verlegung wurde vom Baudepartement akzeptiert und von der Kommission einstimmig gutgeheissen.

2. Künstler-Ateliers

Der vorgesehenen Umzonung eines Areals zwischen der Wohngenossenschaft «Zu den drei Linden» und dem Bahndamm für die Erstellung von Künstler-Ateliers konnte die Kommission in ihrer Mehrheit nicht zustimmen. Mit 7 : 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde der Antrag auf entsprechende Umzonung abgelehnt. Die von

den interessierten Künstlerkreisen vorgebrachten Begründungen konnten die Mehrheit der Kommission nicht überzeugen. Bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten in der Beschaffung von geeigneten und preisgünstigen Künstler-Ateliers wurde der Erhaltung der Grünzone und der Belassung der Pflanzgärten der Vorzug gegeben vor einem Bauprojekt, dessen Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan fragwürdig erschienen.

Die in der Abstimmung unterlegene Minderheit wird dem Grossen Rat im Plenum beantragen, dem im Ratschlag von der Regierung vorgesehenen Umzonungsbeschluss zuzustimmen. Sie stützt sich dabei auf einen Anzug von Grüningen, der zurzeit vom Erziehungsdepartement bearbeitet wird. Die vom Statistischen Amt im Auftrag des Erziehungsdepartements durchgeführten Erhebungen haben einen Mangel an Künstler-Ateliers aufgezeigt.

3. *Wohnungsbauten* (Wohngenossenschaften und PWWK)

Bei Fertigstellung der Überbauung werden ungefähr 200 Wohnungen zur Verfügung stehen. Die Kommission wurde von Herrn Regierungsrat M. Wullschleger und Stadtplanchef F. Peter eingehend über den Bebauungsplan Nr. 8118 und den Regierungsbeschluss vom 29. August 1961 betreffend die Verteilung auf die im Hirzbrunnenquartier domizilierten Wohngenossenschaften, die PWWK und die Deutsche Bundesbahn orientiert. Die Kommission ist mit dem Bebauungsplan einverstanden. Im Sinne einer Auflage, insbesondere für die PWWK, vertritt die Kommission die Meinung, dass ein Teil der Wohnungen für das Personal der BVB und des Gas- und Wasserwerkes zu reservieren sei.

4. *Zonenplan, Bau- und Strassenlinien-Plan*

Der Kommissionsbeschluss, die Umzonung für den Bau der Künstlerateliers abzulehnen, veranlasste das Stadtplanbüro, einen entsprechend abgeänderten Zonenplan Nr. 7935a zu erstellen. Dieser neue Zonenänderungsplan Nr. 7935a wurde von der Kommission einstimmig gutgeheissen.

III. Pflanzlandumlegungen

Sowohl im Bereich des Rankhofareals als auch im Gebiet der Wittlingerstrasse werden rund 250 Gärten der Bebauung weichen müssen. Von dieser Notwendigkeit musste sich auch die Kommission überzeugen lassen. Trotzdem gab die Kommission den betroffenen Pflanzlandpächtern Gelegenheit, sich im Beisein von Stadtgärtner R. Arioli auszusprechen.

Es war der Verwaltung und der Kommission klar, dass den Pächtern, die sehr an ihrer Scholle hängen, geeigneter Ersatz geboten werden müsse. Gemäss Regierungsbeschluss vom 2. Februar 1965 ist vorgesehen, diesen Ersatz auf dem von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel erworbenen Areal des Hofgutes Otterbach zu leisten. Die Kommission erwartet die baldige Vorlage eines entsprechenden Ratschlages.

IV. Anzüge

Die Kommission ist der Meinung, dass mit der Annahme der folgenden Grossratsbeschlüsse den Anzügen W. Grellinger (Erstellung von kommunalen Wohnungen) und R. Thamisch und Konsorten (Erstellung eines Robinsonspielplatzes im Hirzbrunnenquartier) entsprochen wird.

V. Anträge der Kommission

Gestützt auf ihre Beratungen stellt die Kommission dem Grossen Rat den Antrag, die nachfolgenden Grossratsbeschlüsse zu genehmigen. Ferner beantragt die Kommission, die Anzüge W. Grellinger und R. Thamisch und Konsorten als erledigt zu erklären.

Zum Referenten wurde der Präsident bestimmt.

Basel, den 8. März 1966

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Eymann.

Grossratsbeschluss

betreffend

Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien
und Festlegung eines Bebauungsplanes für das Rankhof-Areal,
sowie Zonenänderung für das Areal des Werkhofes
des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse

 (V_{om})

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1. Die Zonenänderungspläne Nr. 8938 und 8939 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 werden genehmigt und demgemäss
 - a) das bisher der Grünzone zugeteilte Gebiet südlich der verlegten Grenzacherstrasse der Zone 4 mit grüner Schraffur zugeteilt,
 - b) das bisher der Grünzone zugeteilte Areal zwischen der verlegten Grenzacherstrasse und dem Bahndamm westlich der Rankstrasse (Bus-Garage BVB) und östlich der Rankstrasse (neuer Werkhof des Gas- und Wasserwerkes) der Zone 2 mit roter Schraffur zugewiesen,
 - c) die bisher der Zone 4 zugeteilte Randzone längs der Ostseite der bisherigen Grenzacherstrasse, zwischen den Einmündungen Rankstrasse und Eisenbahnweg, im nördlichen Teil mit

grüner Schaffur versehen (Baumschutz) und im südlichen Teil der Zone 4 enthoben und der Zone der Grünflächen zugewiesen,

- d) der in der Südwestecke des Rankhofareals gelegene Teil der Grünfläche für öffentliche Bauten (Kinderschule, Primarschule, Kinderkrippe und Tagesheim) reserviert,
 - e) das bisher der Zone 5 zugeteilte Areal des alten Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse der Zone 5 enthoben und der Zone der Grünflächen zugewiesen.
2. Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 8937 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien der Grenzacherstrasse und der Rankstrasse werden grundsätzlich genehmigt und die gelb punktierten Linien aufgehoben.
 3. Das Teilstück der alten Grenzacherstrasse zwischen dem vorgesehenen Wendeplatz beim Eisenbahnweg und dem Sportplatz Rankhof wird dem Fahrverkehr entzogen und in eine Fussgängerpromenade umgestaltet; dieses Teilstück gilt demgemäss nicht mehr als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.
 4. Der Bebauungsplan Nr. 8947 des Stadtplanbüros vom 28. Januar 1965 wird für die Überbauung des Areals Rankhof verbindlich erklärt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zu bewilligen, sofern dessen Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderung der Zoneinteilung
und Genehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet
Wittlingerstrasse—Rankstrasse—Allmendstrasse—Bahndamm,
sowie Festsetzung von Strassenlinien für die Hirzbrunnenstrasse
und die Anlegung einer öffentlichen Promenade längs des
Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse

(Vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 7935 a des Stadtplanbüros vom 10. November 1960 / 18. Januar 1966 für das Gebiet Wittlingerstrasse—Allmendstrasse und Bahndamm wird genehmigt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 8118 des Stadtplanbüros vom 10. November 1960 / 4. September 1962 wird für die Überbauung dieses Areals als verbindlich erklärt.

Auf die Zweckbestimmung des in der Grünzone liegenden Areals zwischen Wittlingerweglein, Magdenweglein und Bahndamm wird verzichtet.

Der Regierungsrat kann Abweichungen von diesem Überbauungsplan bewilligen, sofern dadurch dessen Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

3. Die im Baulinienplan des Stadtplanbüros, Nr. 8117 vom 10. November 1960 / 4. September 1962 rot eingetragenen Strassenlinien der Hirzbrunnenstrasse, die rot eingetragene Baulinie der Allmendstrasse und die rot eingetragene Strassenlinie der Promenade längs des Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse, werden im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1937, über die Anlegung und Korrektion von Strassen, als grundsätzlich unveränderlich erklärt. Die gelbpunktiert eingetragene Baulinie der Allmendstrasse wird aufgehoben.

Die Promenade wird dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt deshalb nicht als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.